

Verordnung über die Emissionen von Luftfahrzeugen (VEL)

Änderung vom 23. Oktober 2002

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation*

verordnet:

I

Die Verordnung vom 10. Januar 1996¹ über die Emissionen von Luftfahrzeugen wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des UVEK über die Emissionen von Luftfahrzeugen
(VEL)

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

23. Oktober 2002

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation:

Moritz Leuenberger

¹ SR 748.215.3

Emissionsgrenzwerte und Prüfverfahren (nach Art. 2)

Die Quellenangaben (Band, Kapitel, Appendix) beziehen sich auf Anhang 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944² über die internationale Zivilluftfahrt (Protection de l'environnement), Band I (Bruit des aéronefs) bis und mit Nachtrag Nr. 7 vom 29. Oktober 2001 und Band II (Emissions des moteurs d'aviation) bis und mit Nachtrag Nr. 4 vom 19. Juli 1999. Der Anhang kann beim Bundesamt in französischer und englischer Sprache eingesehen werden.

1 Fluglärm (Band I)

- 11 Für Flugzeuge mit Strahlantrieb sowie für propellergetriebene Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 8618 kg, für welche das Gesuch für die Zulassung des Prototypen vor dem 1. Januar 2006 akzeptiert wurde, gilt Kapitel 3, Ziffern 3.2–3.7.
- 12 Für Flugzeuge mit Strahlantrieb sowie für propellergetriebene Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 8618 kg, für welche das Gesuch für die Zulassung des Prototypen am oder nach dem 1. Januar 2006 akzeptiert wurde, gilt Kapitel 4, Ziffern 4.1–4.7
- 13 Für propellergetriebene Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht bis und mit 8618 kg und deren Folgemuster sowie für Motorsegler gilt Kapitel 10, Ziffern 10.2–10.6.
- 131 Bei Lärmprüfungen nach Kapitel 10 werden in Abweichung von Ziffer 10.4 die Grenzwerte wie folgt festgesetzt: 68 dB(A) für Flugzeuge bis und mit 500 kg, 85 dB(A) für Flugzeuge mit einem Abfluggewicht von 1500 kg und mehr, dazwischen lineare Variation.
- 132 Die Referenzflughöhe über dem Mikrofon ist auf höchstens 450 m begrenzt.
- 14 Für Helikopter gilt Kapitel 8, Ziffern 8.1–8.7.
- 141 Für Helikopter mit einem Höchstabfluggewicht bis und mit 3175 kg wird auch anerkannt: Kapitel 11, Ziffern 11.1–11.6.

2 Triebwerkemissionen (Band II)

Für Strahltriebwerke für Unterschall-Flugzeuge gilt Teil III, Kapitel 2, Ziffern 2.1–2.4.

² SR **0.748.0** – Die Anhänge sind in der AS nicht veröffentlicht. Die Texte dieser Anhänge und Änderungen können beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eingesehen oder bezogen werden (siehe: AS **1999** 2691 2692)